

Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Herr Dr. Reichenbach

Kurzzeitpflege

- wenn häusliche Pflege zeitweise nicht oder noch nicht erbracht werden kann
- teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) reicht nicht aus
- dann: Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung

Kurzzeitpflege

- **Kostenübernahme für bis zu 4 Wochen für:**
 - pflegebedingte Aufwendungen,
 - soziale Betreuung und
 - medizinische Behandlungspflege

in Höhe bis zu 1.612,00 EUR.

- **Erhöhungsmöglichkeit durch Wandlung des Anspruchs auf Verhinderungspflege**
weitere 4 Wochen
in Höhe von 1.612,00 EUR

Kurzzeitpflege

Beispiel:

Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe III befindet sich in der Zeit vom 8. Juli bis 29. Juli (22 Tage) in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Diese berechnet einen täglichen Pflegesatz von 70 Euro sowie für Unterkunft und Verpflegung 20 Euro täglich.

Pflegesatz	70 Euro	22 Tage	=	1.540 Euro
Unterkunft und Verpflegung	20 Euro	22 Tage	=	440 Euro
Gesamtbetrag =				1.980 Euro

Ergebnis:

Für die Kurzzeitpflegeeinrichtung können die pflegebedingten Aufwendungen in Höhe von 1.540 Euro übernommen werden.

Verhinderungspflege

- wenn Pflegeperson verreist, erkrankt oder aus anderen Gründen vorübergehend verhindert ist
- Pflegeperson muss bereits mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt haben
- Kostenübernahme längstens 6 Wochen je Kalenderjahr
 - bis zu 1.612,00 Euro wenn nicht verwandt oder verschwägert
(bis zum 2. Grad) und nicht in häuslicher
Gemeinschaft
 - sonst**
 - 1,5 fache des Pflegegeldbetrages der Pflegestufe

Verhinderungspflege

- Erhöhungsmöglichkeit durch Wandlung von 50% der Mittel aus der Kurzzeitpflege um bis zu 806,00 Euro (*gilt nicht für Pflegegeldbezieher*)
- entstandene pflegebedingte Aufwendungen, Fahrkosten ggf. Verdienstaussfall sind nachzuweisen (durch Quittung, Rechnung, Kontoauszug)

Verhinderungspflege

Beispiel:

Die Verhinderungspflege bei einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe II wird von dessen nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Nichte vom 1. März bis 23. März (23 Kalendertage) durchgeführt. Hierfür hat ihr der Pflegebedürftige nachweislich 1.350 Euro gezahlt. Darüber hinaus werden von der Nichte Fahrkosten in Höhe von 69 Euro nachgewiesen.

Kostenübernahme im Rahmen der Verhinderungspflege für die allgemeinen Pflegeleistungen	1.350 Euro
(+) Fahrkosten	+ 69 Euro

Gesamtbetrag 1.419 Euro

Für das laufende Kalenderjahr besteht – unter Berücksichtigung des Höchstbetrages – noch ein Restanspruch auf Verhinderungspflege für bis zu 19 Kalendertage.

Fazit

Kurzzeit- und Verhinderungspflege:

- dienen der Entlastung der Pflegeperson
- sind miteinander kombinierbar und
- bewirken dann eine gegenseitige Anrechnung der Leistungsansprüche

Noch Fragen.....??????

Noch Fragen.....??????